



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 172-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.290

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in)
Josi (Wimmis, SVP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Roggli (Rüschegg Heubach, Die Mitte)
Schär (Schönried, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.09.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Massive Einschränkungen für die Gemeinden und das Gewerbe korrigieren

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Bauverordnung (BauV) anzupassen, um die ÖV-Erschliessungen von Arbeitszonen (Erschliessungsgüterklassen) zu ändern
2. die Anpassung der Erschliessungsgüterklassen im Richtplancontrolling 24 vorzunehmen

Begründung:

In sehr vielen Gemeinden im ländlichen Raum des Kantons Bern sind Parzellen im teilregionalen Teilrichtplan «Arbeitsschwerpunkte ländlicher Raum» festgesetzt und wurden aufgrund dieser Festsetzung auch im RGSK als Vorranggebiet «Siedlungserweiterung Arbeiten» aufgenommen. Beide Festsetzungen haben das Ziel, auf regionaler Ebene geeignete Standorte für Arbeitsnutzungen zu eruieren und zu sichern.

Bei der Auswahl werden insbesondere die Verkehrssituation und die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung berücksichtigt. Zusätzlich werden auf dieser Stufe die allgemeinen raumplanerischen Anforderungen wie Naturgefahren, Fruchtfolgeflächen, Öffentlicher Verkehr usw. geregelt.

Mit der Baugesetzrevision zur Kulturlandinitiative im Jahr 2017 wurden die gesetzlichen Vorgaben diesbezüglich jedoch verschärft. Gemäss Artikel 11d Absatz 2 der BauV muss bei Einzonungen von Kulturland für Arbeitszonen, die grösser als 0,5 Hektaren sind, mindestens eine EGK D vorliegen. Dies bedeutet, dass die Gemeinden Einzonungen vornehmen können, wenn sie bei der ÖV-Erschliessung einen Halbstunden-Takt vorweisen können.

Die Problematik besteht in sämtlichen Gemeinden des Kantons Bern, die keine genügende ÖV-Erschliessung haben. Faktisch gesehen erfüllen die wenigsten Gemeinden im Berner Oberland, Emmental, Seeland, Ob- und Nidwalden diese Vorgaben. Für das Gewerbe wie auch für die Gemeinden werden somit wichtige Erschliessungen und Entwicklungen verhindert.

Ebenfalls ist es ganz wichtig, dass im Richtplancontrolling 24 die Rahmenbedingungen angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit: Aufgrund der sehr vielen anstehenden Einzonungen im Kanton Bern, die infolge der Erschliessungsgüterklasse nicht getätigt werden können, wird Dringlichkeit verlangt.

Verteiler

– Grosser Rat